



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Grundsatzbeschluss zur Umstrukturierung der Aufgaben des Bereiches Tourismus der ZSG innerhalb der Holding

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.10.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	26.10.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 94a SächsGemO, §§ 95, 96 SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	186/2016 vom 17.11.2016 006/2018 vom 22.02.2018 124/2020 vom 29.10.2020
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (ZSG) erbringt seit 1992 im Auftrag der Stadt Zittau Sanierungsträger- und Entwicklungsleistungen. Zu diesem Zweck wurde die Gesellschaft durch die Große Kreisstadt Zittau gegründet und später in die Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau überführt. Als Mittelzentrum übernimmt die Große Kreisstadt Zittau für die Region verschiedene Funktionen und Aufgaben. Im Jahr 2017 beauftragte die Touristische Gebietsgemeinschaft Naturpark Zittauer Gebirge/Oberlausitz e.V. (TGG) die ZSG mit der touristischen Vermarktung und Entwicklung des Tourismus der im Verein repräsentierten Region und der Geschäftsbesorgung für den Verein. Gleichzeitig übertrug der Stadtrat Zittau die bis dato vom städtischen Eigenbetrieb erfüllten touristischen Dienstleistungen auf die ZSG, um somit eine leistungsfähigere Einheit innerhalb der ZSG zu ermöglichen. Seit 2017 führt die ZSG das Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge, welches die Aufgaben der Zittauer Tourist-Information mit den Dienstleistungen für die Mitgliedskommunen der TGG und touristischen Leistungsträger bündelt und damit Leistungen für verschiedene Auftraggeber sowie für Tages- und Übernachtungsgäste/Kunden erbringt. Durch die positive Entwicklung des Tourismus hat dieser Geschäftsbereich im Unternehmen seitdem an Bedeutung und Umfang gewonnen.

Die stadtverwaltungsnahe Position der ZSG und die damit verbundene hohe Flexibilität im strategischen und besonders im operativen Projekt- und Fördermittelmanagement stellen einen großen resourcentechnischen und finanziellen Vorteil für die Umsetzung der übertragenen Aufgaben dar, wozu eine Direktbeauftragung der Gesellschaft durch die Große Kreisstadt Zittau auf der Grundlage des § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genutzt wird. Um diese Vorteile auch weiterhin erhalten zu können, bedarf es der Ausgliederung von Leistungen für andere Auftraggeber/Kunden außer der Stadt Zittau.

Aus diesem Grund wurden verschiedene, nachfolgend aufgelistete Varianten untersucht.

1. Beibehaltung des Status Quo, Verzicht auf die Inhousefähigkeit und Ausschreibung aller Entwicklungs-, Projektsteuerungs-/Fördermittelmanagement-, Tourismus- und Sanierungsträgerleistungen, die die Große Kreisstadt Zittau durch die ZSG erbringen lässt (Ausnahme: betraute Leistungen)
2. Gründung eines Eigenbetriebes Tourismus in der Stadtverwaltung Zittau zur Übernahme der Tourismusleistungen aus der ZSG, ZSG bleibt als GmbH für Entwicklungs- und Projektsteuerungs-/Fördermittelmanagementleistungen bestehen
3. Gründung einer Schwestergesellschaft der ZSG für die Übernahme der Tourismusleistungen in partieller Gesamtrechtsnachfolge
4. Übernahme aller integrierbaren Leistungen der ZSG in die Strukturen der Stadtverwaltung Zittau

Zur Beurteilung der Vor- und Nachteile der genannten Optionen wurden Kriterien aus Sicht der Stadtverwaltung Zittau, aus Sicht der ZSG sowie aus übergeordneter Perspektive erarbeitet und bewertet. In diesen Prozess war eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Oberbürgermeister, Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Stadtverwaltung Zittau sowie die Geschäftsführungen der SBG und ZSG involviert.

Im Ergebnis der Auswertung der Einzelkriterien ist Variante 3) als umsetzungsrelevant identifiziert worden. Zu den anderen Varianten lassen sich folgende Feststellungen treffen.

Folgende maßgebende Kriterien haben gegen die Variante 1) gesprochen:

- wiederkehrend zusätzliche hohe Kosten für Beratungs- und Ausschreibungsleistungen sowie Personalaufwendungen in der Stadtverwaltung wie bei der ZSG für die Teilnahme an den Ausschreibungen
- „dauerhaftes Stückwerk“ durch die Ausschreibung einzelner Leistungen, die erforderlich werden, wenn neue Förderprogramme oder Gesamtvorhaben aufgenommen werden sollen
- Verlust von einzelnen Leistungen an Wettbewerber (nicht ZSG) mit der Folge des fehlenden Durchgriffsrechtes möglich

Folgende maßgebende Kriterien haben gegen die Variante 2) gesprochen:

- Geschäftsbesorgung für die TGG unklar, da diese nicht durch Eigenbetrieb erfolgen kann
- Erfolgreich etablierte Arbeitsweisen im Tourismusmanagement würden gefährdet
- Zusätzlicher Jahresabschluss für die Stadtverwaltung Zittau erforderte weitere Ressourcen
- Eingeschränkte Flexibilität bei Projekten im Tourismus und der Regionalentwicklung

Folgende maßgebende Kriterien haben gegen die Variante 4) gesprochen:

- Geschäftsstruktur der ZSG wird komplett zerschlagen, Struktur der Stadtverwaltung müsste dem Aufgaben- und Personalzuwachs angepasst werden
- Erfolgreich etablierte Arbeitsweisen im Tourismusmanagement würden gefährdet

- Eingeschränkte Flexibilität bei Projekten im Tourismus und der Regionalentwicklung in den Verwaltungsstrukturen
- Absehbare Probleme bei der Integration des Personals der ZSG in die Strukturen der Stadtverwaltung Zittau – Personalschlüssel/Stellenplan gemäß TVöD

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die konkrete Prüfung der Variante der Ausgründung des Bereiches Tourismus aus der ZSG in eine Schwestergesellschaft. Dies betrifft die vergaberechtlichen Bestimmungen für die Große Kreisstadt Zittau und deren Auswirkungen auf die ZSG, die gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen und die steuerlichen Konsequenzen für SBG und ZSG sowie die personellen und sonstigen rechtlichen Auswirkungen für die ZSG.

Die notwendigen Untersuchungen zu den Möglichkeiten der Umstrukturierung der Aufgaben des Bereiches Tourismus der ZSG innerhalb der Holding durch die Gründung einer Tochtergesellschaft der SBG sollten unter Beachtung des § 95 SächsGemO aufgrund der Komplexität an Dritte beauftragt werden.

Ziel ist es, eine möglichst zeitnah umsetzungsfähige Lösung zu erarbeiten und diese dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dafür ist ein Zeitraum zum Beginn des zweiten Quartals 2024 vorgesehen. Vor der Errichtung eines städtischen Unternehmens durch die Große Kreisstadt Zittau gemäß § 95 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO und § 95 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist der Stadtrat umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten. Zudem hat vor dem Beschluss über die Rechtsform des Unternehmens nach § 95 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO der Stadtrat die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen in konkreten Einzelfall abzuwägen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau wird beauftragt, die Prüfung der Voraussetzungen zur Gründung einer Tochtergesellschaft der SBG als Schwestergesellschaft der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH für die Übernahme des Bereiches Tourismus der ZSG zu veranlassen. Die Prüfung inkludiert vergaberechtliche, gesellschaftsrechtliche, steuerliche und finanzielle Auswirkungen für die drei Hauptprozessbeteiligten Große Kreisstadt Zittau (als Auftraggeber), SBG (als Muttergesellschaft) und ZSG (als betroffenes Unternehmen der Umstrukturierung). Über das Ergebnis ist dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau zu berichten.
2. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau wird angewiesen, auf eine entsprechende Umsetzung des Stadtratsbeschlusses in der Gesellschafterversammlung der SBG hinzuwirken.